



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 22 vom 28. Mai 2013

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Vom 24. April 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. Mai 2013 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 24. April 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, zuletzt geändert am 6. Februar 2013, genehmigt.

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B. wird die Regelung unter 12 gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

„Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft - Ökonomische und Soziologische Studien

1. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote;
- b) Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von zwei Seiten. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien;
- c) soweit vorhanden Nachweise über abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder mindestens sechsjährige Berufstätigkeit.

Die Kriterien a) und b) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 70 %, das Kriterium b) mit 30 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet. Bei Erfüllung von Kriterium c) verbessert sich die Gesamtnote um eine Stufe in der Notenskala.

2. Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die nach Maßgabe der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium in der jeweils geltenden Fassung gebildet wird. Der Auswahlkommission sollen als nicht-stimmberechtigte Mitglieder ein studentischer Vertreter bzw. eine studentische Vertreterin und ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Studienbüros angehören.“

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 27. Mai 2013

**Universität Hamburg**